

Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit den Kirchgemeindesteuern

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit bei den Steuern haben sich Unsicherheiten ergeben, wer welche Prüfungshandlungen im Bereich der Kirchgemeindesteuern vornimmt. Die am häufigsten auftretenden Fragen sind nachstehend aufgelistet und beantwortet. Die Antworten wurden mit der Dienststelle Steuern, Rechtsdienst (Herr Ruedi Heim), besprochen und am 20. Januar 2009 als korrekt beurteilt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Rechnungskommissionen der Kirchgemeinden in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördemitgliedern und Verwaltungsangestellten an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

Abkürzungen: RPO Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde
 RKK Rechnungskommission der Kirchgemeinde
 HB RKCK Handbuch für Rechnungs- und Controllingkommissionen der Einwohnergemeinden

Fragen	Antwort
1. Steuerabrechnung per 31. Dezember	
1.1 Muss der Steuerabrechnungsbogen automatisch der Kirchgemeinde zugestellt werden?	Der Steuerabrechnungsbogen ist der Kirchgemeinde in jedem Fall zuzustellen. Dieser Abrechnungsbogen bildet die Verbuchungsgrundlage der Steuererträge in die Buchhaltung. Das Steueramt hat die Abrechnung innert 15 Tagen zu erstellen. Nach Vorliegen der Abrechnung ist eine Zustellung an die Kirchgemeinde vorzunehmen.
1.2 Hat die Einwohnergemeinde ein vom RPO unterzeichnetes Exemplar nachträglich einzureichen?	Auf Verlangen der Kirchgemeinde ist ein vom RPO geprüfter und unterzeichneter Steuerabrechnungsbogen nachzureichen.
2. Steuerabrechnung während des Jahres	
2.1 Können durch die Kirchgemeinde nach Bedarf – beispielsweise quartalsweise – während des Jahres Zwischenabschlüsse verlangt werden (zwecks Budgetüberwachung bzw. Budgetierung)?	Soweit Zwischenabschlüsse (Steuerabrechnungsbogen) erstellt werden, empfehlen wir, diese auch den Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen.
2.2 Kann ein Zwischenabschluss zur Beurteilung der Akonto-Ablieferungen verlangt werden?	Siehe Ausführungen zu Ziffer 2.1. Zudem hat das RPO gemäss Funktionendiagramm im HB RKCK die richtigen Ablieferungen (inkl. Akontoablieferungen) zu überprüfen.
3. Steuerregister	
3.1 Hat die Kirchgemeinde Anspruch auf ein Steuerregister?	Die Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Steuerregister per 31. Dezember ihrer kirchensteuerpflichtigen Personen. Mit dem Register kann geprüft werden, ob die Kirchensteuerpflichtigen vollständig erfasst sind.

4. Steuerregister – Zusammensetzung / Details	
4.1 Darf die Kirchgemeinde wissen, wer wie viel Steuern bezahlt?	Bezugnehmend auf Ziffer 3.1 besteht ein Anspruch auf ein Steuerregister mit den kirchensteuerpflichtigen Personen. Die Steuerregister enthalten nebst den Steuerfaktoren auch den Steuerbetrag, den der Pflichtige zu bezahlen hat. Folglich kann sich die Kirchgemeinde über das Register über die von den einzelnen Pflichtigen zu bezahlenden Kirchensteuern informieren.
5. Steuerausstände / Abschreibungen	
5.1 Darf die Kirchgemeinde eine Auflistung verlangen, wie sich die Steuerausstände und Steuerabschreibungen zusammensetzen?	Die Kirchgemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Verzeichnisse der Steuerausstände und der Steuerabschreibungen zu nehmen.
5.2 Kann ein Kommentar zur grösseren, älteren und/oder kritischen Ausständen verlangt werden?	Gemäss Funktionendiagramm ist das RPO für das Prüfen des Inkasso- und Mahnwesen zuständig. Dies beinhaltet gemäss Checkliste auch das Beurteilen des Inkassos (Finanzen und Steuern: Fragen 3.29 / 3.30 / 3.40) sowie der Debitoren / Delkredere (Ausstehende Steuern: Frage 3.4). Delkredere darf nicht Pauschal gebildet werden, sondern muss pro gefährdete Position festgelegt werden. Sofern die Kirchgemeinde ebenfalls ein Delkredere bilden will, kann die Zusammenstellung der Einwohnergemeinde hilfreich sein.
6. Mutationen während des Jahres	
6.1 Ist die Kirchgemeinde berechtigt, eine Liste aller Zu- und Wegzüge zu erhalten?	Die Mutationslisten der Einwohnerkontrolle werden schon heute monatlich erstellt den Kirchgemeinden zugestellt. Die vollständige Erfassung am Register (inkl. Konfessionszugehörigkeit) ist Prüfungsaufgabe des RPO. Die RKK kann lediglich ergänzend prüfen, ob die Erfassung im Rahmen der Kirchensteuerpflicht richtig und vollständig ist (vgl. 3.1). Die Unterlagen betreffend Kirchenein- bzw. austritte hat die Kirchgemeinde aufzubewahren und das Steueramt zu informieren, damit die erforderlichen Mutationen im Steuerregister vorgenommen werden können.
7. Prüfungstätigkeit des RPO Einwohnergemeinde	
7.1 Wer prüft die Steuerabrechnung als Ganzes?	Gemäss Funktionendiagramm im HB RKCK ist das RPO für die Prüfung der Steuerabrechnung zuständig. In diese Prüfungstätigkeit fallen insbesondere die Prüfung <ul style="list-style-type: none"> - der richtigen Steuerabrechnung (Übereinstimmung mit den Steuerregistern) - das Mahn- und Inkassowesen - die richtige Abrechnung (Ablieferung der Guthaben an die beteiligten Gemeinwesen, inkl. Akontoablieferungen)
7.2 Wer überprüft, ob die von der Kirchensteuer befreiten Personen tatsächlich steuerbefreit sind?	Es ist Prüfungsaufgabe der RKK, ob die von der Kirchensteuer befreiten Personen tatsächlich steuerbefreit sind. Die RKK hat periodisch diesbezügliche Kontrollen zu planen und durchzuführen. Diese Aufgabe obliegt nicht der RPO.
7.3 Muss die RKK die zeitgerechte Ablieferungen, insbesondere die Akonto-Ablieferungen, prüfen?	Nein, für diese Prüfung ist gemäss Funktionendiagramm im HB RKCK das RPO zuständig (siehe Ausführungen zu Ziffer 7.1).

8. Prüfungstätigkeit der RKK Kirchgemeinde	
8.1 Kann sich die RKK grundsätzlich auf die Prüfung durch das RPO stützen?	Ja, denn laut Funktionendiagramm im HB RKCK ist das RPO für die Prüfung der Steuerabrechnung zuständig (siehe Ausführungen zu Ziffer 7.1).
8.2 Soll die RKK vor der Aufnahme der Prüfungstätigkeit mit dem RPO Kontakt aufnehmen? Soll mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde eine Besprechung erfolgen betreffend Abläufe, IKS bei Befreiung Kirchensteuern, Inkasso und Risikobeurteilung?	Absprachen zwischen RKK und RPO dürfen nicht direkt erfolgen und müssen zwischen Kirchenrat und Gemeinderat abgesprochen werden. Es ist jedoch generell empfehlenswert, dass sich die beiden Gremien (RKK und RPO) absprechen, wie die Prüfung organisiert und inwiefern eine Zusammenarbeit erfolgen soll.
8.3 Hat die RKK das von der Einwohnergemeinde erhaltene Steuerregister mit dem Register der Kirchgemeinde abzugleichen?	Ja, die RKK hat (zumindest stichprobenweise) zu prüfen, ob die Kirchensteuerpflichtigen vollständig erfasst sind (siehe auch Ausführungen in Ziffer 6.1).
8.4 Soll die RKK die Zu- und Abgänge beurteilen und in die Unterlagen der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen?	Grundsätzlich kann sich die RKK auf die Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrolle stützen. Die vollständige Erfassung am Register (inkl. Konfessionszugehörigkeit) ist Prüfungsaufgabe des RPO. Die RKK kann lediglich ergänzend prüfen, ob die Erfassung im Rahmen der Kirchensteuerpflicht richtig und vollständig ist (vgl. 3.1). Die Unterlagen betreffend Kirchenein- bzw. austritte hat die Kirchgemeinde aufzubewahren und das Steueramt zu informieren, damit die erforderlichen Mutationen im Steuerregister vorgenommen werden können.

Hochdorf, 30. Juni 2009